

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/66d5e2ca-5164-3db0-9617-62217ff330c8>

Bibliografie

Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 87 SGB IV - Umfang der Aufsicht

(1) ¹Die Versicherungsträger unterliegen staatlicher Aufsicht. ²Sie erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist.

(2) Auf den Gebieten der Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich die Aufsicht auch auf den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen.

(3) ¹Soweit die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. Aufgaben nach [§ 14 Absatz 4](#), [§ 15 Absatz 1](#), [§ 20 Absatz 2 Satz 2](#), [§ 31 Absatz 2 Satz 2](#), [§ 32 Absatz 4](#), [§ 34 Absatz 3 Satz 1](#), [§ 40 Absatz 5](#), [§ 41 Absatz 4](#) und [§ 43 Absatz 5 des Siebten Buches](#) wahrnimmt, untersteht sie der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. ²Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Aufsicht mit Ausnahme der Aufsicht im Bereich der Prävention ganz oder teilweise dem Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen.

